

Durchgeschriebene Fassung

Gebührenstaffel

**für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung und an der schulergänzenden
Betreuung in den Grundschulen in Oyten
(Gebührenstaffel vom 30.07.2014
inkl. der 1. Änderungs-Gebührenstaffel vom 04.06.2015)**

Der Rat der Gemeinde Oyten hat in seiner Sitzung am 28.07.2014 folgende Gebührenstaffel und am 03.06.2015 die eingearbeitete 1. Änderungs-Gebührenstaffel beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Gebührenpflicht

- 1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sowie der ergänzenden Betreuung in den Grundschulen der Gemeinde Oyten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenstaffel erhoben.
- 2) Durch das Gebührenaufkommen sollen die Kosten der Einrichtungen teilweise gedeckt werden. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.
- 3) Die Benutzungsgebühren werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder gestaffelt. Die Gebühren sind in 6 Einkommensstufen gestaffelt:

Anrechenbares Einkommen	Stufe
Ab 68.000,01 Euro	6
56.000,01 Euro - 68.000,00 Euro	5
44.000,01 Euro - 56.000,00 Euro	4
32.000,01 Euro - 44.000,00 Euro	3
20.000,01 Euro - 32.000,00 Euro	2
Bis 20.000,00 Euro	1

§ 2

Einkommensbegriff

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte, die von den Sorgeberechtigten oder von den Partnern einer Lebensgemeinschaft innerhalb eines Kalenderjahres erzielt werden.

§ 3

Ermittlung des Einkommens

- (1) Für die Gebührenfestsetzung ist das Bruttoeinkommen durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides vor Beginn des Kindergartenjahres maßgebend. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, hat der Gebührenschuldner Nachweise über das gesamte Jahreseinkommen vorzulegen.
Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten der zusammen veranlagten Sorgeberechtigten ist nicht zulässig.

- (2) Erhöhungen oder Verringerungen des Einkommens im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 15 % gegenüber den vorgelegten Einkommensnachweisen sind unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Es wird dann das aktuelle Einkommen für die Festsetzung, unter Berücksichtigung der üblichen Freibeträge, zugrunde gelegt. Die Gebühren werden mit Wirkung der Einkommensänderung angepasst.
- (3) Zum Einkommen gehören folgende Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes:
- a.) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 - b.) Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - c.) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
 - d.) Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit,
 - e.) Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 - f.) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - g.) sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Zum Einkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge wie z.B.: Kindergeld, Einnahmen aus Unterhaltszahlungen, Einnahmen aus pauschal besteuertem Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigungen oder Aushilfstätigkeiten, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, steuerfreie Lohnersatzleistungen (wie z.B.: Arbeitslosengeld, Leistungen nach dem SGB II und XII, Wohngeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Betreuungsgeld und Elterngeld über den gesetzlichen Mindestbetrages)

Diese nicht zu versteuernden Nettoeinkünfte werden mit dem Faktor 1,45 multipliziert, um zu einer Vergleichsgröße für das Bruttoeinkommen, das für die Bemessung der Kindergartengebühren maßgebend ist, zu kommen.

Nicht zum Einkommen zählen das Elterngeld bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestbetrages und die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

- (4) Gezahlte Unterhaltsleistungen sind zu belegen und vom Einkommen abzusetzen. Die Unterhaltsleistungen werden ebenfalls mit dem Faktor 1,45 multipliziert, um auf einen Bruttobetrag zu kommen.

§ 4 Kinderermäßigung

Für Kinder der Sorgeberechtigten, für die Kindergeld gezahlt wird, ist für das erste und zweite Kind ein jährlicher Freibetrag in Höhe von 9.000,00 € je Kind vom Einkommen abzusetzen. Ab dem 3. Kind wird jeweils eine Rückstufung in die nächstniedrigere Gebührenstufe gewährt.

Wenn während des Kindergartenjahres ein weiteres Kind geboren wird, so tritt die Ermäßigung mit dem darauf folgenden Monat ein.

§ 5 Ermittlungsbogen mit Nachweis

- (1) Den Sorgeberechtigten wird ein Ermittlungsbogen zur Feststellung des anzurechnenden Einkommens übersandt. Dieser ist der Gemeinde Oyten innerhalb von vier Wochen mit entsprechenden Nachweisen zurückzugeben.
- (2) Werden innerhalb dieser Frist keine entsprechenden Unterlagen vorgelegt, wird der Höchstbetrag der Kindergartengebühr erhoben. Werden die Unterlagen nachgereicht, erfolgt ab dem Monat eine Neufestsetzung.

§ 6 Gebührenhöhe

- 1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung sowie die ergänzenden Betreuungsangebote in den Grundschulen werden monatlich folgende Gebühren erhoben.

a) für die Mittagsverpflegung an Schultagen

(die Basis für die Gebührenpauschale ist ein Essenspreis von 2 Euro bei einer Teilnahme an 18 von 26 Wochen im Schulhalbjahr):

Teilnahme:	Monatsgebühr
1 Tag/Woche	6,00 Euro
2 Tage/Woche	12,00 Euro
3 Tage/Woche	18,00 Euro
4 Tage/Woche	24,00 Euro
5 Tage/Woche	30,00 Euro

Die Gebühren für die Mittagsverpflegung an Schultagen sind für jeden Monat zu zahlen, Ferien- und Krankheitstage wurden bei der Ermittlung des Pauschalbetrages bereits berücksichtigt.

b) für die ergänzende Betreuung in der Grundschule mit Ganztagschulbetrieb an Schultagen Mo – Do bis 15:15 Uhr (Grundschule Oyten)
(die Mittagsverpflegung ist gesondert zu entrichten):

	Montags – Donnerstags von 15:15 - bis 16:00 Uhr (Monatsgebühr)	Nur Freitags 12:30 bis 16:00 Uhr (Monatsgebühr)	Montags – Freitags bis 16:00 Uhr (Monatsgebühr)
Stufe 6	31,00 Euro	33,00 Euro	64,00 Euro
Stufe 5	27,00 Euro	29,00 Euro	56,00 Euro
Stufe 4	22,00 Euro	24,00 Euro	46,00 Euro
Stufe 3	18,00 Euro	20,00 Euro	38,00 Euro
Stufe 2	13,00 Euro	14,00 Euro	27,00 Euro
Stufe 1	10,00 Euro	10,00 Euro	20,00 Euro

c) für die ergänzende Betreuung in der Grundschule mit Ganztagschulbetrieb an Schultagen Mo – Do bis 15:00 Uhr (Grundschule Sagehorn)
(die Mittagsverpflegung ist gesondert zu entrichten):

	Montags – Donnerstags von 15:00 - bis 16:00 Uhr (Monatsgebühr)	Nur Freitags 12:30 bis 16:00 Uhr (Monatsgebühr)	Montags – Freitags bis 16:00 Uhr (Monatsgebühr)
Stufe 6	41,00 Euro	33,00 Euro	74,00 Euro
Stufe 5	36,00 Euro	29,00 Euro	65,00 Euro
Stufe 4	29,00 Euro	24,00 Euro	53,00 Euro
Stufe 3	24,00 Euro	20,00 Euro	44,00 Euro
Stufe 2	18,00 Euro	14,00 Euro	32,00 Euro
Stufe 1	13,00 Euro	11,00 Euro	23,00 Euro

d) für die ergänzende Betreuung in der Grundschule ohne Ganztagsbetrieb (Grundschule Bassen) an Schultagen (die Mittagsverpflegung ist gesondert zu entrichten):

	Bis 14:00 Uhr Montag - Freitag (Monatsgebühr)	Bis 14:30 Uhr Montag - Freitag (Monatsgebühr)	Bis 16:00 Uhr Montag - Freitag (Monatsgebühr)
Stufe 6	77,00 Euro	102,00 Euro	179,00 Euro
Stufe 5	67,00 Euro	89,00 Euro	156,00 Euro
Stufe 4	57,00 Euro	76,00 Euro	133,00 Euro
Stufe 3	48,00 Euro	63,00 Euro	111,00 Euro
Stufe 2	38,00 Euro	51,00 Euro	89,00 Euro
Stufe 1	27,00 Euro	36,00 Euro	64,00 Euro

- 2) Die verschiedenen Angebote können auch tageweise gebucht werden. Die Gebühr wird dann anteilig berechnet.
Die Festlegung der Betreuungszeit und der Anzahl der Betreuungstage erfolgt verbindlich für ein Schulhalbjahr.

- (3) **Für die Ferienbetreuung, inkl. Mittagsverpflegung** (die Ferienbetreuung kann jeweils nur für ganze Kalenderwochen gebucht werden):

in Oyten

	6 Std. tägl 07:30 – 13:30 Uhr oder 08:00 – 14:00 Uhr (Wochengebühr)	07:30 – 15:00 Uhr (Wochengebühr)	07:30 – 16:00 Uhr (Wochengebühr)	½ Stunde Zusatzdienst 07:30 – 08:00 Uhr (Wochengebühr)
Stufe 6	58,00 Euro	73,00 Euro	82,00 Euro	4,80 Euro
Stufe 5	50,00 Euro	63,00 Euro	71,00 Euro	4,20 Euro
Stufe 4	41,00 Euro	52,00 Euro	59,00 Euro	3,50 Euro
Stufe 3	34,00 Euro	43,00 Euro	49,00 Euro	2,90 Euro
Stufe 2	25,00 Euro	31,00 Euro	36,00 Euro	2,10 Euro
Stufe 1	18,00 Euro	22,00 Euro	25,00 Euro	1,50 Euro

§ 7

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
-Fälligkeit-**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in die ergänzende Betreuung, bzw. mit Anmeldung zur Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung.
- (2) Die Gebühren für die ergänzende Betreuung an Schultagen sowie für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist jeweils bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu zahlen.

- (3) Die Gebühren für die Ferienbetreuung sind innerhalb eines Monats nach Festsetzung durch Aufnahmebescheid zu zahlen.
- (4) Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber in der Gemeinde Oyten vorliegt.
- (5) Die Gebühren und die Kosten für das Mittagessen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührenstaffel tritt zum 01.09.2014 in Kraft, die Gebührenstaffel vom 20.06.2013 wird zeitgleich aufgehoben.

Die Gebührenstaffel tritt in der Fassung der 1. Änderungsgebührenstaffel zum 01.09.2015 in Kraft.

Oyten, 04.06.2015

Gemeinde OYTEN

Manfred Cordes
Bürgermeister